

## **NEUSTARTHILFE**

Förderzeitraum: 01. Januar – 30. Juni

### **Wer kann die Förderung beantragen?**

Soloselbständige aller Branchen, die

- ihre selbstständige Tätigkeit als freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende im Haupterwerb ausüben,
- weniger als eine Vollzeit-Angestellte oder einen Vollzeit-Angestellten beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht haben oder geltend machen und
- ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben.

### **Förderhöhe**

- einmalig 50% eines 6-monatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird
  - Referenzumsatz =  $(\text{Jahresumsatz 2019} / 12) \times 6$
  - Neustarthilfe =  $0,5 \times \text{Referenzumsatz}$
- maximal 7.500€
- Auszahlung in einem Betrag
- Betrag gilt als Vorschuss
- Zwischen Juli und Dezember 2021 muss eine Endabrechnung über die tatsächlichen Umsätze erfolgen
- Bei Umsatzeinbußen von über 60% darf der Antragsteller die volle Höhe der Neustarthilfe behalten
- Ansonsten muss die Neustarthilfe (anteilig) bis zum 30. Juni 2022 zurückgezahlt werden

**Neustarthilfe kann nicht beantragt werden, wenn Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen wird und umgekehrt!**